

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Zwischen den Vertragsparteien:

Auftraggeber: <hr/> Unternehmensbezeichnung / Firma <hr/> Name <hr/> Straße, Hausnummer <hr/> PLZ, Ort (nachfolgend auch: <i>Kunde</i>)	Auftragsverarbeiter: Buch & Berger e.U. Lindengasse 16/2/8 A-1070 Wien Web: https://www.buchundberger.net E-Mail: agentur@buchundberger.net Tel.: 0043 (0)699 1958 5048 (nachfolgend auch: <i>Agentur</i>)
--	--

wird folgender Vertrag beschlossen:

Präambel

Der Kunde möchte die Agentur mit den in § 3 genannten Leistungen beauftragen. Teil der Vertragsdurchführung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Insbesondere Art. 28 DS-GVO stellt bestimmte Anforderungen an eine solche Auftragsverarbeitung. Zur Wahrung dieser Anforderungen schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) **Verantwortlicher** ist gem. Art. 4 Abs. 7 DS-GVO die Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen Verantwortlichen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- (2) **Auftragsverarbeiter** ist gem. Art. 4 Abs. 8 DS-GVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.
- (3) **Personenbezogene Daten** sind gem. Art. 4 Abs. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden *betroffene Person*) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

(4) **Besonders schutzbedürftige** personenbezogene Daten sind personenbezogenen Daten gem. Art. 9 DS-GVO, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit von Betroffenen hervorgehen, personenbezogene Daten gem. Art. 10 DS-GVO über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen sowie genetische Daten gem. Art. 4 Abs. 13 DS-GVO, biometrischen Daten gem. Art. 4 Abs. 14 DS-GVO, Gesundheitsdaten gem. Art. 4 Abs. 15 DS-GVO sowie Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

(5) **Verarbeitung** ist gem. Art. 4 Abs. 2 DS-GVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

(6) **Aufsichtsbehörde** ist gem. Art. 4 Abs. 21 DS-GVO eine von einem Mitgliedstaat gem. Art. 51 DS-GVO eingerichtete unabhängige staatliche Stelle.

§ 2 Angabe der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Agentur ist die Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at.

§ 3 Vertragsgegenstand

(1) Die Agentur erbringt für den Kunden Leistungen im Bereich Online/Web/E-Commerce/Druck auf Grundlage des entsprechenden Nutzungsvertrages/Angebotes (*Hauptvertrag*). Dabei erhält die Agentur Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Kunden. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung durch die Agentur ergeben sich aus dem Hauptvertrag (und der dazugehörigen Leistungsbeschreibung). Dem Kunden obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung.

(2) Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung. Die Regelungen der vorliegenden Vereinbarung gehen im Zweifel den Regelungen des Hauptvertrags vor.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei der die Agentur und seine Beschäftigten oder durch die Agentur Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Kunden stammen oder für den Kunden erhoben wurden.

(4) Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

§ 4 Weisungsrecht

(1) Die Agentur darf Daten nur im Rahmen des Hauptvertrags und gemäß den Weisungen des Kunden erheben, verarbeiten oder nutzen; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Wird die Agentur durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem die Agentur unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt die Agentur dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

(2) Die Weisungen des Kunden werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können vom Kunden danach in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Der Kunde ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Dies umfasst Weisungen in Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten.

(3) Alle erteilten Weisungen sind sowohl vom Kunden als auch von der Agentur zu dokumentieren. Weisungen, die über die hauptvertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

(4) Ist die Agentur der Ansicht, dass eine Weisung des Kunden gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat sie den Kunden unverzüglich darauf hinzuweisen. Die Agentur ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Kunden bestätigt oder geändert wird. Die Agentur darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

§ 5 Art der verarbeiteten Daten, Kreis der Betroffenen

(1) Im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrags erhält die Agentur Zugriff auf die in Anlage 1 näher spezifizierten personenbezogenen Daten.

(2) Der Kreis der von der Datenverarbeitung Betroffenen ist in Anlage 2 dargestellt.

§ 6 Schutzmaßnahmen der Agentur

(1) Die Agentur ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Kunden erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.

(2) Die Agentur wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass die Agentur den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Die Agentur trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Kunden gem. Art. 32 DS-GVO, insbesondere mindestens die in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen der

- a) Zutrittskontrolle
- b) Zugangskontrolle
- c) Zugriffskontrolle
- d) Weitergabekontrolle
- e) Eingabekontrolle
- f) Auftragskontrolle
- g) Verfügbarkeitskontrolle
- h) Trennungskontrolle

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt der Agentur vorbehalten, wobei die Agentur sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

(3) Ansprechpartner für den Datenschutz bei der Agentur ist Mag. Stefan Buchberger.

(4) Den bei der Datenverarbeitung durch die Agentur beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Die Agentur wird alle Personen, die von der Agentur mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (im folgenden Mitarbeiter genannt), entsprechend verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO) und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Diese

Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und der Agentur bestehen bleiben. Dem Kunden sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 7 Informationspflichten der Agentur

(1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen der Agentur, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Agentur, bei der Agentur im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird die Agentur den Kunden unverzüglich in Schriftform oder Textform informieren. Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält zumindest folgende Informationen:

a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

b) eine Beschreibung der von der Agentur ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(2) Die Agentur trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Kunden und ersucht um weitere Weisungen.

(3) Die Agentur ist darüber hinaus verpflichtet, dem Kunden jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung nach Absatz 1 betroffen sind.

(4) Sollten die Daten des Kunden bei der Agentur durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenzoder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat die Agentur den Kunden unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Die Agentur wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich bei dem Kunden als „Verantwortlichem“ im Sinne der DS-GVO liegen.

(5) Über wesentliche Änderung der Sicherheitsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 hat die Agentur den Kunden unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Agentur führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Kunden durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben gem. Art. 30 Abs. 2 DS-GVO enthält.

(7) Für die Erstellung des Verfahrensverzeichnisses durch den Kunden hat die Agentur dem Kunden die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

(8) Erhält die Agentur einen behördlichen Auftrag, Daten des Kunden herauszugeben, so hat die Agentur – sofern gesetzlich zulässig – den Kunden unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an den Kunden zu verweisen.

§ 8 Kontrollrechte des Kunden

(1) Dem Kunden wird hinsichtlich der Verarbeitung der vom Kunden überlassenen Daten das Recht der Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten

nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist eingeräumt. Der Kunde wird dabei Sorge dafür tragen, dass Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden.

(2) Die Agentur verpflichtet sich, dem Kunden jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

§ 9 Einsatz von Subunternehmern

(1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung der in Anlage 4 genannten Subunternehmer durchgeführt.

(2) Subunternehmer i.S.d. DS-GVO sind nur solche, welche personenbezogene Daten gemäß Anlage 1 von Betroffenen gemäß Anlage 2 verarbeiten.

(3) Die Agentur ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung von weiteren Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmern („Subunternehmerverhältnis“) befugt. Die Agentur setzt den Kunden hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(4) Die Agentur ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Die Agentur hat bei der Einschaltung von Subunternehmern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten und dabei sicherzustellen, dass der Kunde seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Prüf- und Kontrollrechte) auch direkt gegenüber den Subunternehmern wahrnehmen kann.

(5) Sofern eine Einbeziehung von Subunternehmern in einem Drittland erfolgen soll, hat die Agentur sicherzustellen, dass beim jeweiligen Subunternehmer ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist (z.B. durch Abschluss einer Vereinbarung auf Basis der EU-Standarddatenschutzklauseln). Die Agentur wird dem Kunden auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern nachweisen.

(6) Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn die Agentur Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z.B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die die Agentur für den Kunden erbringt, und Bewachungsdienste. Wartungs- und Prüfleistungen stellen zustimmungspflichtige Subunternehmerverhältnisse dar, soweit diese für IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Kunden genutzt werden.

§ 10 Anfragen und Rechte Betroffener

(1) Die Agentur unterstützt den Kunden nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12–22 sowie 32 und 36 DS-GVO.

(2) Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber der Agentur geltend, so reagiert die Agentur nicht selbstständig, sondern verweist den Betroffenen unverzüglich an den Kunden und wartet dessen Weisungen ab.

§ 11 Haftung

(1) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen der Auftragsverarbeitung erleidet, ist alleine der Kunde gegenüber dem Betroffenen verantwortlich.

§ 12 Außerordentliches Kündigungsrecht

(1) Der Kunde kann den Hauptvertrag fristlos ganz oder teilweise kündigen, wenn die Agentur seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt, Bestimmungen der DS-GVO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung des Kunden nicht ausführen kann oder will. Bei einfachen – also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen – Verstößen setzt der Kunde der Agentur eine angemessene Frist, innerhalb welcher die Agentur den Verstoß abstellen kann.

§ 13 Beendigung des Hauptvertrags

(1) Die Agentur wird dem Kunden nach Beendigung des Hauptvertrags oder jederzeit auf Anforderung des Kunden alle ihr überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben.

(2) Alternativ wird die Agentur auf Wunsch des Kunden – sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Republik Österreich eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht – alle der Agentur überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen durch die Agentur.

(3) Nach Beendigung des Hauptvertrags kann die Agentur alle ihr überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger nach Ablauf von 30 Tagen jederzeit und ohne weitere Nachfrage löschen.

(4) Die Agentur ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die der Agentur im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende des Hauptvertrags hinaus solange gültig, wie die Agentur über personenbezogene Daten verfügt, die der Agentur vom Kunden zugeleitet wurden oder die die Agentur für den Kunden erhoben hat.

§ 14 Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsverpflichtung

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages oder des Hauptvertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages und des Hauptvertrages zu verwenden.

(2) Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen, ganz oder teilweise zu anderen als den im Hauptvertrag genannten Zwecken zu nutzen oder diese Dritten zugänglich zu machen. Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

(3) Die Agentur sichert zu, dass ihr die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und sie mit der Anwendung dieser vertraut ist.

(4) Die Agentur sichert zu, dass sie die Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und zur Vertraulichkeit verpflichtet hat. Die Agentur sichert ferner zu, dass sie insbesondere die bei der Durchführung der Arbeiten tätigen Mitarbeiter zur Vertraulichkeit verpflichtet hat und diese über die Weisungen des Kunden informiert hat.

(5) Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende der Tätigkeit der Mitarbeiter im Unternehmen hinaus.

(6) Die Verpflichtung der Mitarbeiter nach Absatz (4) sind dem Kunden auf Anfrage nachzuweisen.

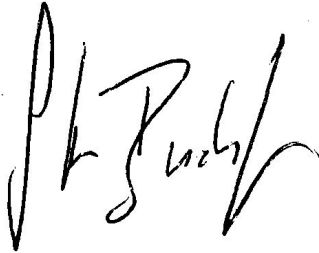
§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch die Agentur hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(4) Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.

Unterschrift Kunde:	Unterschrift Agentur:  (Mag. Stefan Buchberger / Inhaber)
---------------------	---

Anlagen:

Anlage 1 – Beschreibung der Daten/Datenkategorien

Anlage 2 – Beschreibung der Betroffenen/Betroffenengruppen

Anlage 3 – Technische und organisatorische Maßnahmen der Agentur

Anlage 4 – Genehmigte Subunternehmer

Anlage 1

Beschreibung der Daten/Datenkategorien

- Internetnutzungsdaten (IP-Adresse, Besuchszeit und Datum)
- Kontaktdaten (Name, Telefon, Fax, E-Mail)
- Protokolldaten (z. B. Logfiles über Nutzungsvorgänge)
- Verhaltensdaten (z. B. Verhaltensbeobachtungen, Bewegungsprofil)
- Zahlungsdaten (Kontoinformationen, Kreditkartendaten)

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Standard-Kategorien ist es dem Kunden möglich, eigene Datenfelder zu konfigurieren.

Die Erfassung besonders schutzbedürftiger Daten lt. §1 (4) ist in keinem Fall empfohlen bzw. gewünscht.

Anlage 2

Beschreibung der Betroffenen/Betroffenengruppen

- Besucher
- Interessenten
- Internetbesucher
- Kunden
- Lieferanten
- Mitarbeiter
- Mitarbeiter des Auftraggebers
- Partner

Anlage 3

Technische und organisatorische Maßnahmen der Agentur

Siehe <https://www.buchundberger.net/frontbuch/wp-content/uploads/bub-tom-dsgvo.pdf>

Anlage 4

Genehmigte Subunternehmer

Die nachfolgenden Unternehmen sind genehmigte Subunternehmer im Sinne des § 9:

Name des Subunternehmers	Land	Typ	Privacy Shield
3W-Service	Deutschland	Webhosting, Datenmanagement	-
Dropbox Inc.	USA	Datenmanagement	ja
Google LLC	USA	Datenmenagement, Kommunikation, Bürosoftware	ja
MailChimp	USA	Datenmanagement, Kommunikation	ja

SiteGround	Spanien	Webhosting, Datenmanagement	-
Slack Technologies	Irland	Kommunikation	ja